

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Bericht gem. § 13 Abs. 1a AMPFG

des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrats über den Zeitraum Jänner 2020 bis Juli 2022

Wien, 2022

COVID-19-Kurzarbeitsbericht Juli 2022

Berichtszeitraum: Jänner 2020 bis Juli 2022

1. UG 20

Titel	Kurzarbeitsbeihilfen des AMS
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Keine: Mittel aus der UG 20
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Kurzarbeit bezeichnet die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit aufgrund temporärer wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Rahmen einer Kurzarbeitsvereinbarung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten während der Kurzarbeit aufgrund von Corona zwischen 80 und 90 Prozent ihres bisherigen Nettoentgeltes (Nettoersatzrate). Die Höhe der COVID-19 Kurzarbeits-Nettoersatzrate ist gestaffelt und hängt vom Bruttoentgelt vor Kurzarbeit ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90% bei einem Bruttoentgelt bis zu € 1.700,- • 85% bei einem Bruttoentgelt zwischen € 1.700,- und € 2.685,- • 80% bei einem höheren Bruttoentgelt <p>Mit Beginn des Übergangsphasen-Modells der Kurzarbeit ab dem 1. Juli 2022 erhalten alle kurzarbeitenden Beschäftigten eine 90%ige Nettoersatzrate.</p> <p>Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erhält vom AMS im Gegenzug eine Kurzarbeitsbeihilfe gem. § 37b AMSG, die in etwa die kurzarbeitsbedingten Mehrkosten abdeckt. Voraussetzung hierfür ist die Einführung von Kurzarbeit im Betrieb, die Vorlage einer gültigen COVID-19 Sozialpartnervereinbarung sowie ein entsprechender Arbeitszeitausfall. Die Phase 1 der COVID-19-Kurzarbeit startete mit dem 01.03.2020.</p> <p>Die Berechnung der Beihilfenhöhe erfolgte zwischen März und Mai 2020 anhand festgelegter Pauschalsätze je Ausfallstunde. Von 01.06.2020 bis 30.06.2021 wurde die Kurzarbeitsbeihilfe berechnet, indem – vereinfacht gesagt – die Differenz zwischen Mindestbruttoentgelt (dh. das Bruttoentgelt, das die entsprechende Nettoersatzrate garantiert) und dem Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit ersetzt und um einen Kostenersatz für Lohnnebenkosten erhöht wird (Differenzmethode).</p>

	<p>Für Kurzarbeitsprojekte ab dem 01.07.2021 (Phase 5) wurde der nach der Differenzmethode errechnete Betrag um 15% gekürzt, es gebührt also eine Beihilfe in Höhe von 85% des bisherigen Betrags. Besonders betroffene Unternehmen (gemessen am relativen Umsatzrückgang bzw. der Betroffenheit von einem verordneten Betretungsverbot) erhielten allerdings die volle Beihilfenhöhe. Die Sonderregelung für besonders betroffene Betriebe war bis 31.03.2022 gültig. Für das Phase-5-Kurzarbeitsmodell mit „Selbstbehalt“ war eine Beihilfengewährung bis 30.06.2022 möglich (Ende der COVID-19-Kurzarbeit).</p> <p>Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs zu einem regulären Kurzarbeitsmodell werden die Regelungen für eine Übergangsphase über den 30.06.2022 hinaus in modifizierter Form verlängert (neuer § 37b Abs. 7 AMSG). Von Juli bis Dezember 2022 gilt ein Übergangsmodell zur Kurzarbeit für Betriebe, die sich in nicht-saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In der Übergangsphase wird das Modell der Phase 5 technisch weitgehend ident weitergeführt, allerdings ist eine deutlich höhere Rigorosität bei der Beurteilung der Voraussetzung für und der Genehmigung von Kurzarbeitsprojekten vorgesehen. Dazu zählt eine verpflichtende Beratung sowie Einschränkungen in der Höhe des Arbeitszeitausfalls. Anträge zur Kurzarbeit müssen von den Betrieben neu eingebracht und vom AMS neu genehmigt werden. In der Übergangsphase wird der nach der Differenzmethode errechnete Betrag um 15% gekürzt.</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Durch die Kurzarbeitsbeihilfe kann die Beschäftigung in Betrieben, die sich aufgrund externer Umstände in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeit befinden, aufrechterhalten werden. Damit wird nicht nur das Nettoeinkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 90% sichergestellt, sondern auch Humankapital in den Unternehmen gehalten sowie Arbeitslosigkeit und deren Kosten verhindert.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Zahlungen für COVID-19-Kurzarbeit i.H.v. € 9.766.812.376 sind bis Ende Juli 2022 erfolgt.</p> <p>Die insgesamt Budgetbelastung (bereits erfolgte Zahlungen und noch offene Verpflichtungen) für Kurzarbeit ab dem 01.03.2020 (Beginn der COVID-19-Kurzarbeit) beträgt bis Ende Juli 2022 € 10.297.490.722.</p>

Bericht gemäß § 13 Abs. 1a AMPFG des Bundesministers für Arbeit an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrates

(Kurzarbeitsbericht Nationalrat)

19. Bericht für den Juli 2022

Der 19. Bericht an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrates zur Umsetzung der Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1a AMPFG gibt einen Überblick über die materiellen und finanziellen Auswirkungen der realisierten Kurzarbeit in Österreich seit dem Jänner 2020. Schwerpunkte sind damit die Regelungen der COVID-19-Kurzarbeit seit ihrer Phase 1 im März 2020.

Berichtet wird über die Inanspruchnahme der Kurzarbeit in den abgeschlossenen und laufenden Kurzarbeitsprojekten. Die zentralen Aussagen beziehen sich auf die Zahl der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die auf Monatsbasis Kurzarbeits-Ausfallstunden in Abrechnung gebracht und genehmigt wurden. Der zweite Schwerpunkt ist die Aufschlüsselung der eingesetzten öffentlichen Mittel für die ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen für die Unternehmen mit Kurzarbeitsprojekten.

Durch rückwirkende monatliche Abrechnungen von Ausfallstunden oder durch Berichtigungen nach der Endabrechnung eines Kurzarbeitsprojekts können sich die realisierten Ausfallstunden oder auch die Zahl der geförderten Personen in Kurzarbeit auch rückwirkend noch ändern. Für die in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste via eAMS-Konto für Unternehmen an das AMS zu übermitteln. Deutliche Veränderungen ergeben sich aber aktuell nur mehr für den Zeitraum ab Mai 2022.

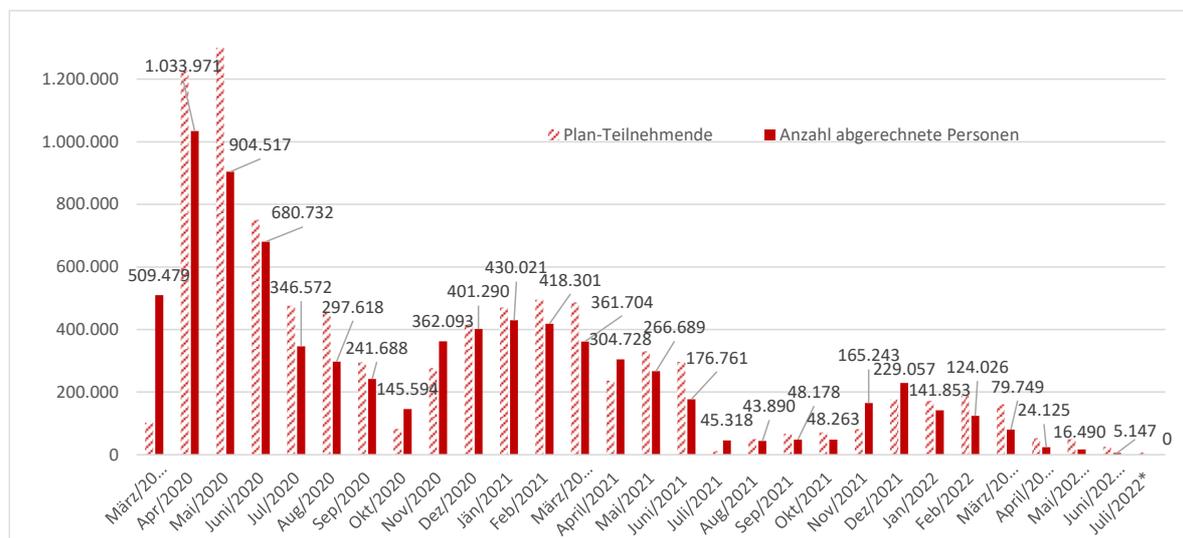
Die Feststellung der Kurzarbeits-Ausfallstunden und die Auszahlungen der Kurzarbeitsbeihilfen erfolgen erst, wenn die Unternehmen mit genehmigten Kurzarbeitsprojekten eine – in der Regel monatliche – Aufstellung der individuellen Ausfallstunden vorlegen und diese Abrechnung geprüft und freigegeben wurde. Daraus ergibt sich, dass die Feststellung der sich tatsächlich in Kurzarbeit befindlichen Personen für den Juli 2022 erst nach Abrechnung der Juli-Ausfallstunden erfolgen kann. Diese Juli-Abrechnungen lagen zum Zeitpunkt der Datenextraktion Anfang August 2022 für die Berichterstattung noch in sehr unvollständigem Umfang vor.

Die Phase 5 der COVID-19-Kurzarbeit begann mit 01.07.2021 und endete mit 30.06.2022. Mit 01.07.2022 hat die Übergangsphase zum regulären Kurzarbeitsmodell begonnen.

Um einen geordneten Übergang zu einem neuen regulären Kurzarbeitsmodell gewährleisten zu können, wurde das Phase 5-Modell inhaltlich weitgehend ident über den 30.6.2022 hinaus weitergeführt. Die AMS Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA) AMF/7-2022 regelt die Übergangsphase von COVID-19 Kurzarbeit auf die nachfolgende Kurzarbeitsbeihilfe neu. Der Zeitraum der neuen Bundesrichtlinie beginnt am 1.7.2022 und endet am 31.12.2022. Im Übergangsmodell bis Jahresende ist eine Netto-Ersatzrate von 90% für die Kurzarbeitenden erforderlich. Die grundsätzliche Berechnungsmethodik der Kurzarbeitsbeihilfe ändert sich gegenüber der Phase 5 jedoch nicht, auch wird von der berechneten Beihilfe wiederum ein Abschlag von 15% kalkuliert. Verstärkt wird die verpflichtende Beratung der Betriebe inklusive Betriebsrat vor Kurzarbeit und es gibt Einschränkungen in der Höhe des Arbeitszeitausfalls. Anträge zur Kurzarbeit müssen von den Betrieben neu eingebracht und vom AMS neu genehmigt werden.

Für den Stichtag 31.07.2022 werden zusätzlich auch *Planzahlen* aus Übergangskurzarbeitsprojekten mitübermittelt (rund 6.400). Damit soll eine erste Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Inanspruchnahme ermöglicht werden, ebenso ist damit der Umfang der haushaltsrechtlichen Mittelbindung dokumentiert. Die Planzahlen zum Monatsende werden in der Regel nur zum Teil realisiert, wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist.

Abbildung 1: Kurzarbeit: Plan-Teilnehmende und abgerechnete Personen seit März 2020



Quelle: AMS Data Warehouse, Datenstand 31.07.2022

Anmerkungen: Plan-Teilnehmende = alle in den Projektanträgen laufender Kurzarbeitsprojekte angeführten Personen; Abgerechnete Personen = Personen, für die eine Abrechnung der Ausfallstunden (im jeweiligen Monat) erstellt wurde. Die Werte ab Mai 2022 werden sich nach Abrechnung aller Ausfallstunden noch erhöhen.

Die Kennzahl Zahlungen bezieht sich auf den tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt der Kurzarbeitsbeihilfen an die Unternehmen. Die Zahlungssumme eines Monats bezieht sich somit auf Ausfallstunden, die für Vormonate in Abrechnung gebracht wurden.

Die Sonderregelung für besonders betroffene Betriebe, um 100% Beihilfenhöhe zu erhalten, ist mit 31.03.2022 ausgelaufen. Ab dem 01.04.2022 waren nur mehr 85% Beihilfenhöhe möglich. Aus diesem Grund gibt seit dem Stichtag 30.04.2022 keine Planteilnahmen von besonders betroffenen Betrieben.

Die *durchschnittliche* personenbezogene Dauer der Integration in COVID-19-Kurzarbeit betrug 118 Tage bis Ende Juni 2022. Diese Berechnung erfolgt unabhängig von der Kurzarbeitsprojektnummer oder Kurzarbeitsphasen. Sie beruht ausschließlich auf den abgerechneten Ausfallstunden für eine Person, wobei diese Dauerberechnung nicht unterbrochen wird, wenn in einem einzelnen Monat keine Ausfallstunden für die konkrete Person zur Abrechnung gebracht, jedoch im Monat davor und danach Kurzarbeitsstunden abgerechnet wurden. Diese personenbezogene Dauer ist somit nicht mit einer betrieblichen Dauer der Kurzarbeit gleichzusetzen. Für Frauen ergibt sich eine durchschnittliche personenbezogene Dauer in Kurzarbeit von 124 Tagen, für Männer von 112 Tagen. Werden diese personenbezogenen Teilnahmedauern nach der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kurzarbeitsbetriebe ausgewertet, so findet sich in der Branche Verkehr und Lagerei die höchste branchenbezogene Kurzarbeitsdauer von *durchschnittlich* 165 Tagen, gefolgt vom Beherbergungswesen und der Gastronomie mit 153 Tagen.

Da in der Übergangsphase zur regulären Kurzarbeit die Projekte neu eingebracht werden müssen und die angefallenen Kurzarbeitsstunden erst in den Folgemonaten abgerechnet werden, können für den Stichtag 31.07.2022 noch keine Aussagen zur durchschnittlichen Kurzarbeitsdauer der Projekte der Übergangsphase gemacht werden.

ANLAGE: TABELLENTEIL

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Personen in Kurzarbeit nach Geschlecht und Branchen: Jahr 2020, Jahr 2021, COVID-19-KUA Phase 5 2022, Übergangsphase auf Monatsbasis

Tabelle 2: Zahlungen an Kurzarbeitsbeihilfen nach Bundesländern: Jahr 2020, Jahr 2021, sowie Jänner bis Juli 2022 auf Monatsbasis

Tabelle 3: Verrechnete Ausfallstunden in Kurzarbeit nach Branchen: Jahr 2020, Jahr 2021, KUA-Phasen 1-5 gesamt, sowie Jahr 2022 (KUA-Phase 5 und KUA-Übergangsphase) auf Monatsbasis

Tabelle 4: Geplante Teilnahmen in Kurzarbeitsprojekten Stichtag 31.07.2022

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Personen in Kurzarbeit nach Geschlecht und Branchen: Jahr 2020, Jahr 2021, COVID-19-KUA Phase 5 2022, Übergangsphase auf Monatsbasis

Anzahl Personen in Kurzarbeit	Jahr 2022										Anzahl gef. Personen	Frauenanteil an allen gef. Pers.
	Jahr 2020	Jahr 2021	COVID-19-KUA Phase 5							Übergangs- phase		
			Jan/2022	Feb/2022	Mar/2022	Apr/2022	Mai/2022	Jun/2022	Jul/2022	März 2020 bis Jul/2022	März 2020 - Jul 2022	
Frauen	546.576	295.752	79.988	69.368	43.922	11.164	8.073	2.228	0	593.580	44,6%	
Männer	701.862	258.350	61.872	54.664	35.830	12.962	8.418	2.919	0	743.324		
Summe	1.246.116	552.150	141.853	124.026	79.749	24.125	16.490	5.147	0	1.331.719	Vert. Nach Branchen März 2020 - Jul 2022	
A Land- und Fortwirtschaft, Fischerei	3.847	1.437	363	373	174	34	25	16	0	4.226	0,3%	
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.398	217	5	8	2	2	0	0	0	1.421	0,1%	
C Herstellung von Waren	305.333	77.494	13.491	11.929	8.652	6.692	4.481	1.705	0	316.379	23,8%	
D Energieversorgung	1.322	313	14	19	19	9	4	3	0	1.345	0,1%	
E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	4.442	286	21	19	18	36	48	0	0	4.505	0,3%	
F Bau	102.389	12.058	1.523	1.360	1.074	512	380	187	0	105.004	7,9%	
G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	293.238	164.377	28.210	22.771	12.927	3.542	2.624	679	0	314.727	23,6%	
H Verkehr und Lagerei	61.811	29.348	3.743	3.735	2.850	1.311	843	196	0	65.791	4,9%	
I Beherbergung und Gastronomie	145.354	148.639	65.511	57.751	37.012	6.288	3.784	1.013	0	180.924	13,6%	
J Information und Kommunikation	25.571	6.478	973	960	748	376	318	149	0	26.759	2,0%	
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstl.	7.204	1.737	362	345	243	83	66	20	0	7.693	0,6%	
L Grundstücks- und Wohnungswesen	11.019	3.927	674	647	468	164	127	30	0	11.726	0,9%	
M Erbringung von freiberufl., wissen. u. techn. Dienstl.	64.582	15.225	2.194	2.080	1.667	802	653	232	0	66.746	5,0%	
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstl.	73.767	27.950	6.733	6.079	4.705	1.840	1.591	350	0	79.965	6,0%	
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversich.	724	17	5	0	0	0	0	0	0	725	0,1%	
P Erziehung und Unterricht	17.680	5.467	849	865	680	152	93	47	0	18.490	1,4%	
Q Gesundheits- und Sozialwesen	62.006	8.477	862	686	476	220	153	41	0	63.206	4,7%	
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	27.937	22.337	5.496	4.821	2.606	616	387	168	0	31.487	2,4%	
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	39.196	30.024	10.210	9.070	5.231	1.387	878	292	0	43.944	3,3%	
T Private Haushalte mit Hauspersonal	87	9	0	0	0	0	0	0	0	87	0,0%	
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0%	
X Sonstiges	3.800	1.967	661	555	233	65	43	19	0	4.803	0,4%	
Summe	1.246.116	552.150	141.853	124.026	79.749	24.125	16.490	5.147	0	1.331.719		

Datenquelle: AMS Data Warehouse, Datenwürfel fdg_personen.mdc, Datenstand 31.07.2022

Anmerkungen des BMAW:

Wird für eine Person mindestens eine Ausfallstunde in einem Monat geltend gemacht und anerkannt, dann wird diese Person als geförderte Person im Monat erfasst (Anzahl Personen). In der Gesamtsumme Anzahl geförderter Personen (zB über den Zeitraum eines Jahres) wird eine Person, die in mehreren Monaten in Kurzarbeit war, aber nur ein mal gezählt (eindeutiger Personenzähler). Ausfallstunden für eine Person können auch in zwei Kurzarbeitsprojekten innerhalb eines Monat abgerechnet werden, wenn zB ein Projekt zu Monatsmitte endet. Wenn in den zwei Abrechnungen das Geschlecht für eine Person unterschiedlich angegeben wird, kann es dazu kommen, dass diese Beispielperson einmal als Frau und einmal als Mann erfasst wird. Dieser Sachverhalt ist auch gegeben, wenn es um die Aufteilung der geförderten Personen nach der wirtschaftlichen Tätigkeit (ÖNACE) des betrieblichen Trägers des Kurzarbeitsprojekts geht.

Eine Person wird als in Kurzarbeit in einem Monat befindlich gezählt, wenn zumindest eine Ausfallstunde für die konkrete Person im Monat genehmigt und verrechnet wurde. Seit März 2020 wurden 1.331.719 Personen in Kurzarbeitsprojekte einbezogen.

Der Frauenanteil an allen Personen, für die im Zeitraum März 2020 bis Juli 2022 zumindest eine Ausfallstunde verrechnet wurde, beträgt rund 44,6%. Die meisten Teilnahmen auf Personenebene sind in den Branchen Warenerzeugung, Handel sowie Beherbergung und Gastronomie zu verzeichnen. Durch rückwirkende monatliche Abrechnungen von Ausfallstunden können sich die realisierten Ausfallstunden oder auch die Zahl der geförderten Personen in Kurzarbeit auch rückwirkend noch ändern. Deutlichere Veränderungen werden sich jedoch zum gegenwärtigen Abrechnungszeitpunkt nur mehr für den Zeitraum ab Mai 2022 ergeben.

Tabelle 2: Zahlungen an Kurzarbeitsbeihilfen nach Bundesländern: Jahr 2020, Jahr 2021 sowie Jänner bis Juli 2022 auf Monatsbasis

Tabelle 2

Zahlung	Jahr 2020 Summe	Jahr 2021 Summe	2022/Jan	2022/Feb	2022/Mar	2022/Apr	2022/Mai	2022/Jun	2022/Jul	Jahr 2022 Summe
Burgenland	119.187.401	92.325.313	2.820.642	3.552.925	3.468.295	1.161.138	741.723	519.432	173.857	12.438.013
Kärnten	217.191.920	144.925.509	3.342.944	5.698.104	8.565.491	3.626.810	2.751.701	583.584	1.993.267	26.561.901
Niederösterreich	902.763.850	689.463.879	13.497.356	19.099.848	32.963.544	19.107.036	13.115.912	24.169.708	1.533.188	123.486.592
Oberösterreich	1.106.258.614	468.284.763	16.801.667	24.365.978	22.501.482	10.524.021	13.183.473	5.152.900	3.765.867	96.295.388
Salzburg	435.679.139	330.082.847	7.930.891	11.345.867	9.441.224	5.029.459	3.203.815	2.423.624	61.524	39.436.404
Steiermark	700.144.686	413.654.265	6.414.798	13.298.656	26.713.135	7.903.848	7.236.903	3.066.512	6.136.717	70.770.568
Tirol	404.928.383	430.364.881	5.264.863	11.253.590	8.897.255	6.942.557	2.157.828	220.467	542.559	35.279.119
Vorarlberg	258.881.017	148.397.095	2.406.115	4.580.642	6.204.288	1.661.381	451.456	-1.703	97.675	15.399.854
Wien	1.344.188.576	986.919.487	20.687.402	34.183.300	40.455.703	29.714.413	18.973.311	6.318.741	5.446.227	155.779.098
Summe	5.489.223.585	3.704.418.039	79.166.679	127.378.910	159.210.416	85.670.664	61.816.122	42.453.265	19.750.881	575.446.937

Datenquelle: AMS Data Warehouse, Datenwürfel fsap_jahresbudget_tagesaktuell_ohne_MR_MV.mdc, Datenstand 04.08.2022

Die Feststellung der Kurzarbeits-Ausfallstunden und die Auszahlungen der Kurzarbeitsbeihilfen erfolgen erst, wenn die Unternehmen mit genehmigten Kurzarbeitsprojekten eine – in der Regel monatliche – Aufstellung der individuellen Ausfallstunden vorlegen und diese Abrechnung geprüft und freigegeben wurde.

Die Kennzahl Zahlungen bezieht sich auf den tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt der Kurzarbeitsbeihilfen an die Unternehmen. Die Zahlungssumme eines Monats bezieht sich somit auf Ausfallstunden, die für Vormonate in Abrechnung gebracht wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 knapp € 5,5 Mrd. an Beihilfen an die Betriebe mit Kurzarbeitsprojekten ausbezahlt, davon ca. € 1,3 Mrd. in Wien, gefolgt von € 1,1 Mrd. in Oberösterreich. Im Jahr 2021 beträgt die Zahlungssumme an COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen rund € 3,7 Mrd. Den größten Anteil daran hat wieder Wien mit rund € 987 Millionen, gefolgt von Niederösterreich mit rund € 689 Millionen.

Für 2022 beträgt der Wert aktuell € 575 Millionen an Auszahlungen an Kurzarbeitsbeihilfen, davon rund € 156 Millionen in Wien, gefolgt von Niederösterreich mit rund € 123 Millionen.

Tabelle 3: Verrechnete Ausfallstunden in Kurzarbeit nach Branchen: Jahr 2020, Jahr 2021, KUA-Phasen 1-5 gesamt, sowie Jahr 2022 (KUA-Phase 5 und KUA-Übergangsphase) auf Monatsbasis

Tabelle 3			2020					2022						2022	
	Ausfallstunden Kurzarbeit	Jahr 2020	Jahr 2021	COVID-19-KUA Phase 1 + 2	COVID-19-KUA Phase 3	COVID-19-KUA Phase 4	COVID-19-KUA Phase 5	Summe COVID-19-KUA Phasen 1 - 5	COVID-19-KUA Phase 5					Übergangsphase	Summe KUA Übergangsphase
				2020/Mar - 2020/Sep	2020/Oct - 2021/Mar	2021/Apr - 2021/Jun	2021/Jul - 2022/Jun	Jan/2022	Feb/2022	Mar/2022	Apr/2022	Mai/2022	Jun/2022	Jul/2022	
A Land- und Fortwirtschaft, Fischerei	981 989	418 723	802 966	438 351	118 068	97 279	1 456 663	24 478	19 653	7 939	1 470	1 329	1 082	0	0
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	157 133	18 121	145 215	28 563	1 017	1 291	176 085	386	365	63	17	0	0	0	0
C Herstellung von Waren	70 627 296	16 109 871	64 120 070	15 170 465	4 523 424	5 328 432	89 142 391	544 235	559 348	518 425	477 064	221 736	84 418	2 782	2 782
D Energieversorgung	247 135	83 456	201 791	109 183	15 550	7 661	334 185	447	1 314	1 139	475	196	22	0	0
E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	589 478	69 509	562 370	76 032	17 415	9 753	665 570	1 288	927	521	1 754	2 008	85	0	0
F Bau	16 592 302	3 152 378	15 506 330	3 018 448	866 602	667 474	20 058 854	94 986	91 979	65 114	31 236	20 923	9 936	0	0
G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	66 638 847	35 749 722	53 878 725	34 570 017	8 787 293	8 006 321	105 242 356	1 123 544	949 979	485 282	145 893	107 120	41 969	154	154
H Verkehr und Lagerei	22 988 883	14 623 668	17 877 279	11 900 885	4 251 747	4 656 745	38 686 656	531 253	239 499	167 138	72 701	52 037	11 478	0	0
I Beherbergung und Gastronomie	64 456 755	72 905 185	37 810 018	65 537 567	23 012 037	20 958 433	147 318 055	3 971 353	3 443 628	1 904 923	369 529	198 472	68 211	0	0
J Information und Kommunikation	8 485 473	2 510 896	7 452 240	2 299 510	842 946	616 796	11 211 491	58 070	62 751	42 309	21 873	16 935	13 185	0	0
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstl.	1 667 584	450 663	1 503 455	388 101	146 165	133 206	2 170 927	16 650	16 145	11 153	4 407	3 368	957	0	0
L Grundstücks- und Wohnungswesen	3 236 429	1 007 221	2 852 181	938 337	330 586	215 603	4 336 708	29 412	31 076	20 438	6 500	3 927	1 704	0	0
M Erbringung von freiberuf., wissen. u. techn. Dienstl.	17 407 217	4 370 810	15 622 247	4 085 959	1 433 367	1 061 626	22 203 199	122 778	128 862	87 505	43 905	30 243	11 880	0	0
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstl.	23 170 908	10 957 272	18 907 672	9 523 596	3 416 023	3 539 199	35 386 490	393 657	389 508	282 678	108 287	68 241	15 939	0	0
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversich.	154 594	4 264	153 158	3 998	1 010	930	159 097	239	0	0	0	0	0	0	0
P Erziehung und Unterricht	4 128 035	1 422 561	3 492 455	1 523 226	355 462	326 565	5 697 709	49 545	50 522	33 049	7 339	4 554	2 103	0	0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	12 160 820	1 669 144	11 503 022	1 663 198	500 305	266 543	13 933 069	36 365	32 293	20 551	7 706	4 959	1 231	0	0
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	11 703 573	10 312 005	7 992 482	9 309 295	3 379 274	2 061 414	22 742 465	264 723	271 266	124 068	37 114	21 539	8 178	0	0
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	10 539 907	9 528 454	7 386 771	8 348 135	2 708 915	2 614 311	21 058 132	359 796	356 882	175 989	56 756	29 001	11 348	0	0
T Private Haushalte mit Hauspersonal	35 917	21 983	30 326	15 466	7 745	8 909	62 445	1 094	1 497	1 114	422	418	0	0	0
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	1 125	488	886	483	245	0	1 614	0	0	0	0	0	0	0	0
X Sonstiges	157 655	96 555	120 307	90 216	31 684	21 685	263 892	3 056	3 169	2 505	488	373	90	0	0
Summe	336 129 055	185 482 949	267 921 967	169 039 029	54 746 880	50 600 176	542 308 053	7 627 354	6 650 662	3 951 904	1 394 937	787 378	283 813	2 936	2 936

Datenquelle AMS Data Warehouse, Datenwürfel fdg_covid19_kua_ist.mdc, Datenstand 18.08.2022

Die verrechneten Ausfallstunden durch Kurzarbeit werden für den Monat verbucht, in dem sie angefallen sind. Im Jahr 2020 sind insgesamt 336.129.055 Ausfallstunden in der Kurzarbeitsbeihilfe abgerechnet worden, für das Jahr 2021 beträgt die Anzahl an Ausfallstunden aktuell 185.482.949.

Insgesamt sind für die COVID-19-KUA-Kurzarbeit (über alle Phase betrachtet) bisher 542.308.053 Ausfallstunden abgerechnet worden, für die Phase 5, die mit 30.06.2022 endete, beträgt der Wert bislang 50.600.176 Ausfallstunden. Für die Übergangsphase zur regulären Kurzarbeit, die mit 01.07.2022 begonnen hat, wurden bislang 2.936 Ausfallstunden abgerechnet.

Nach Branchen differenziert ist erkenntlich, dass die Ausfallstunden in den ersten beiden Phasen (März 2020 bis September 2020) in der Warenproduktion und im Handel noch deutlich über denen in der Beherbergung und Gastronomie lagen. Ab Oktober 2020 ist die Beherbergung und Gastronomie z.T. deutlicher Spitzenreiter in den verrechneten Ausfallstunden in Kurzarbeit. In der Phase 5 waren weiterhin in der Beherbergung und Gastronomie die meisten Ausfallstunden zu verzeichnen, gefolgt vom Handel und der Warenproduktion.

Tabelle 4: Geplante Teilnahmen in Kurzarbeitsprojekten Stichtag 31.07.2022

Wirtschaftsabschnitt	KUA Gesamt (ab 01.03.2020) - genehmigte Projekte					KUA Übergangsphase (ab 01.07.2022)									
	Anzahl Projekte	Anzahl Betriebe	begangene Verpflichtung	Zahlungen ab 2020	fördernde Person	alle Projekte			genehmigte Projekte						
						Plan Betrag	Plan TN	lan TN am Stichtag	Anzahl Projekte	Anzahl Betriebe	begangene Verpflichtung	Zahlungen ab 2020	fördernde Person		
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	2.110	1.053	22.539.727	22.414.828	4.127	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	167	105	4.765.055	4.783.440	1.424	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HERSTELLUNG VON WAREN	25.122	9.649	1.975.268.112	1.798.347.797	316.220	38	36	49.161.868	5.836	5.799	8	8	4.594.481	0	0
ENERGIEVERSORGUNG	246	126	7.047.131	6.978.695	1.334	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG	481	277	13.807.093	13.424.768	4.509	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BAU	19.780	11.040	416.247.867	406.141.248	105.570	2	2	21.735	3	3	0	0	0	0	0
HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	72.702	25.729	2.021.756.785	1.934.043.435	314.138	28	25	960.931	90	88	3	3	84.068	0	0
VERKEHR UND LAGEREI	12.024	4.007	873.168.176	757.741.545	65.893	4	4	1.058.272	138	138	1	1	36.073	0	0
BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	84.436	22.129	2.290.991.310	2.208.202.381	183.573	3	3	94.075	13	13	0	0	0	0	0
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	8.581	3.256	253.511.065	252.919.448	26.762	5	5	189.620	49	46	2	2	173.033	0	0
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	3.499	1.818	49.053.304	49.526.951	7.209	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	5.800	2.730	90.956.728	90.862.472	12.818	1	1	26.065	3	3	0	0	0	0	0
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	26.095	11.781	484.236.489	482.641.821	64.503	7	7	306.058	25	25	1	1	155.061	25	0
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	19.781	4.996	655.515.045	619.089.588	79.381	13	9	1.978.443	258	258	1	1	55.538	0	0
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	30	14	3.963.737	3.960.451	664	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	4.988	1.969	110.037.739	109.070.206	18.591	3	3	11.150	3	0	0	0	0	0	0
GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	14.040	8.810	260.477.782	260.130.676	63.662	1	1	29.726	5	5	0	0	0	0	0
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	10.314	2.671	456.708.050	450.604.955	31.868	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	23.573	7.164	299.242.905	287.790.447	42.606	2	2	13.622	3	3	0	0	0	0	0
PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL, HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN	25	18	87.743	87.743	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	1	1	4.235	4.235	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGES	705	352	8.104.644	8.045.244	1.615	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	334.500	119.695	10.297.490.722	9.766.812.376	1.331.629	108	99	53.851.563	6.426	6.381	16	16	5.098.254	0	0
Region Projekt	KUA Gesamt (ab 01.03.2020) - genehmigte Projekte					KUA Übergangsphase (ab 01.07.2022)									
	Anzahl Projekte	Anzahl Betriebe	begangene Verpflichtung	Zahlungen ab 2020	fördernde Person	Anzahl Projekte	Anzahl Betriebe	Plan Betrag	Plan TN	lan TN am Stichtag	Anzahl Projekte	Anzahl Betriebe	begangene Verpflichtung	Zahlungen ab 2020	fördernde Person
Bgld	9.813	3.582	235.525.130	223.842.987	32.294	8	8	1.387.808	175	175	0	0	0	0	0
Ktn	19.620	7.454	409.442.517	388.276.710	61.243	15	14	3.556.712	346	333	1	1	132.179	0	0
NO	51.920	19.534	1.869.834.209	1.714.314.031	215.722	17	17	8.640.186	689	681	0	0	0	0	0
OO	51.500	18.596	1.815.533.554	1.670.391.875	275.332	12	11	2.373.581	787	787	4	4	851.897	0	0
Sbg	28.845	9.813	813.722.072	805.000.660	107.619	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stmk	44.387	16.656	1.212.339.499	1.184.529.089	176.287	47	40	37.680.745	4.397	4.375	5	5	3.932.919	0	0
Tirol	33.822	12.437	880.620.909	870.570.937	107.373	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vbg	15.631	5.817	444.961.831	422.677.966	65.349	6	6	98.383	9	7	3	3	67.110	0	0
Wien	78.962	26.035	2.615.511.001	2.487.208.122	307.572	3	3	114.149	23	23	3	3	114.149	0	0
Gesamt	334.500	119.695	10.297.490.722	9.766.812.376	1.331.629	108	99	53.851.563	6.426	6.381	16	16	5.098.254	0	0

Datenquelle: AMS Data Warehouse

Die bereits erfolgten Zahlungen für Ausfallstunden in COVID-19-Kurzarbeitsprojekten beliefen sich am 31.07.2022 auf € 9.766.812.376. Die insgesamt Budgetbelastung (bereits erfolgte Zahlungen und noch offene Verpflichtungen) beträgt € 10.297.490.722. Insgesamt konnten mit dem damaligen Abrechnungsstand Ausfallstunden für 1.331.629 Personen in 119.695 Betrieben mit COVID-19-Kurzarbeit verbucht werden.

Für die Kurzarbeitsprojekte der Übergangsphase zur regulären Kurzarbeit (laufend ab dem 01.07.2022) wurden in den am Stichtag 31.07.2022 eingebrachten und laufenden Projekten geplante Teilnahmen von 6.381 Personen registriert. Zahlungen für diese Projekte werden erst nach Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden anfallen. Die eingegangenen Verpflichtungen der bereits *genehmigten* Projekte der KUA-Übergangsphase belaufen sich auf € 5.098.254.

In der Warenherstellung wurden im Rahmen der Übergangsphase zur regulären Kurzarbeit in insgesamt 36 Betrieben 38 Kurzarbeitsprojekte eingebracht, mit 25 Betrieben war im Handel die zweitgrößte Zahl an angemeldeten Betrieben zu verzeichnen. In der Beherbergung und Gastronomie, die in der COVID-19-Kurzarbeitsphase 5 an der Spitze der genehmigten Betriebe lag, haben mit 31.07.2022 drei Betriebe Kurzarbeitsprojekte eingebracht.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

office@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at

